

**VERORDNUNG (EG) Nr. 863/2003 DER KOMMISSION****vom 19. Mai 2003****zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1939/2001, (EG) Nr. 1940/2001 und (EG) Nr. 346/2003 über die Eröffnung von Dauerausschreibungen über den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Reis aus Beständen der griechischen, der italienischen und der französischen Interventionsstelle zur Verwendung in der Tierernährung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission <sup>(3)</sup> sind das Verfahren und die Bedingungen für die Abgabe von Rohreis durch die Interventionsstellen festgelegt worden.
- (2) Die Ausschreibungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1939/2001 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 357/2003 <sup>(5)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1940/2001 der Kommission <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 357/2003, und der Verordnung (EG) Nr. 346/2003 der Kommission <sup>(7)</sup> haben nicht zum vollständigen Absatz der zum Verkauf angebotenen Mengen geführt. Daher müssen neue Ausschreibungen eröffnet werden.
- (3) Um die Rechte der Marktteilnehmer zu schützen, sind die neuen Ausschreibungen erst zu eröffnen, nachdem die vorhergehenden Ausschreibungen abgeschlossen sind.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnungen (EG) Nr. 1939/2001 und (EG) Nr. 1940/2001 werden wie folgt geändert:

In Artikel 5 Absatz 1 wird das Datum „17. Oktober 2001“ durch das Datum „4. Juni 2003“ ersetzt.

Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung läuft am 30. Juli 2003, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit), aus.“

*Artikel 2*

Die Verordnung (EG) Nr. 346/2003 wird wie folgt geändert:

In Artikel 5 Absatz 1 wird das Datum „5. März 2003“ durch das Datum „4. Juni 2003“ ersetzt.

Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung läuft am 30. Juli 2003, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit), aus.“

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 22. Mai 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.<sup>(3)</sup> ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.<sup>(4)</sup> ABl. L 263 vom 3.10.2001, S. 15.<sup>(5)</sup> ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 6.<sup>(6)</sup> ABl. L 263 vom 3.10.2001, S. 19.<sup>(7)</sup> ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 15.